

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Beggo-Zunft Beckenried“ besteht ein Verein (nachfolgend „Zunft“ genannt) gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Beckenried.

II Zweck

Art. 2

Die Zunft bezweckt mit der Organisation von geeigneten Veranstaltungen für Jung und Alt die Fasnacht in Beckenried und in Nidwalden zu beleben.

Ausserhalb der Fasnachtszeit fördert die Zunft das Brauchtum und das gesellige Dorfleben.

Die Zunft kann Mobilien und Immobilien erwerben, veräussern, mieten und vermieten.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Die Zunft besteht aus Aktiv-, Passiv- Frei- und Ehrenmitgliedern.
Alle oben aufgeführten Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4

Von Aktivmitgliedern erwartet die Zunft Hilfeleistungen bei Anlässen.
Passivmitglieder unterstützen den Verein in finanzieller und ideeller Hinsicht.

Art. 5

Jedes angehende Zunft-Mitglied muss das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und männlichen Geschlechtes sein.

Auf Anmeldung bei einem Zunftsratsmitglied kann der Bewerber von der Generalversammlung als Aktiv- oder Passivmitglied aufgenommen werden, sofern er gewillt ist, die Bestrebungen der Zunft zu unterstützen.

Jedes neu eintretende Mitglied hat das Recht, vom Zunfttrat ein Exemplar der gültigen Statuten zu verlangen.

Art. 6

Mitglieder, welche sich um die Zunft im besonderen Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zunftrates von der Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Frei-, Ehren und Zunftsratsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Nichterfüllen der Beitragspflicht
- Todesfall
- Ausschluss

Der Austritt aus der Zunft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Zunfttrat.

Art. 8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Zunft schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlen, gelten automatisch als ausgeschlossen.

Art. 9

Austritte werden an der Generalversammlung bekannt gegeben und sind im Protokoll zu vermerken.

IV Finanzielle Mittel**Art. 10**

Die erforderlichen finanziellen Mittel bezieht die Zunft aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- dem Erlös aus der Durchführung von Veranstaltungen.
- dem Verkauf von Plaketten.
- den Gönnerbeiträgen und Schenkungen.
- den Vermögenserträgen.

Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag von maximal 60 Fr.

Passivmitglieder bezahlen einen ordentlichen Jahresbeitrag von höchstens 80 Fr.

V Organisation**Art. 11**

Die Organe der Zunft sind:

- Die Generalversammlung
- der Zunftrat (Vorstand)
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung**Art. 12**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) als oberstes Organ findet alljährlich im November statt.

Die Einladung samt Traktandenliste wird mindestens 20 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt.

Anträge zuhanden der GV müssen spätestens 10 Tage vorher beim Zunftrat schriftlich eingetroffen sein.

Art. 13

Eine ausserordentliche GV findet statt,

1. wenn der Zunftrat es als notwendig erachtet.
2. auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder.
3. auf Antrag der Revisoren.

Das Begehren ist mit Bezeichnung und Begründung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Zunftrat einzureichen. Die Versammlung hat innerhalb 60 Tagen nach Antragsstellung stattzufinden. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Art. 14

Die Aufgaben und Kompetenzen der GV sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Jahresberichtes (Zunftpräsident)
- Genehmigung der Rechnungsablage und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages (innerhalb des in Art. 10 festgelegten Rahmens)
- Wahlen: Zunftpräsident, übrige Zunftratsmitglieder, Rechnungsrevisoren und Fähnrich
- Diskussion und Genehmigung des Jahresprogramms
- Anträge des Zunftrates und der Mitglieder
- Mutationen/Ausschlüsse
- Verschiedenes
- Vorstellen des neuen Zunftmeisters (alle zwei Jahre)

Art. 15

Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Die Abstimmung erfolgt nur geheim, wenn dies vorgängig von der Mehrheit des Anwesenden verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass nochmals eine Beratung oder Diskussion durchgeführt wird.

Wenn auch nach der dritten Abstimmung wiederum eine Pattsituation herrscht, gibt der Zunftpräsident den Stichentscheid.

Für die Genehmigung von neuen Statuten anlässlich einer GV ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 16

Ein Beschluss betreffend Ausschluss von Mitgliedern aus der Zunft wird in jedem Fall durch eine geheime Abstimmung gefasst. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

B) der Zunftrat**Art. 17**

Der Zunftrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Das sind:

- Zunftpräsident
- Statthalter
- Säckelmeister
- Zunftsreiber
- Beisitzer (1 bis 3)

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Zunfräte sind beliebig oft wieder wählbar.

Jedes Jahr kommt die Hälfte des Zunftrates zur Wahl, wobei der Zunftpräsident und der Statthalter nie im selben Jahr zur Wahl stehen dürfen.

Der Zunftrat konstituiert sich selbst, führt alle Geschäfte der Zunft, vertritt den Verein gegen aussen, und überwacht die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse. Er kann Aufgaben delegieren.

Funktionen und Aufgaben können in Pflichtenheften der Zunfratsmitglieder umschrieben werden.

Der Zunftrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt auf Einladung des Zunftpräsidenten oder eines Zunfratsmitgliedes.

Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Rates anwesend ist. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Protokolle der Zunftratssitzungen und der GV werden vom Zunftrat genehmigt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Zunft führt der Zunftpräsident zusammen mit dem Zunftsreiber oder dem Säckelmeister.

Im Zahlungsverkehr ist der Säckelmeister allein zeichnungsberechtigt.

C) Rechnungsrevisoren**Art. 18**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Zunftrat angehören und sind beliebig oft wählbar. Die Wahl ist so durchzuführen, dass nicht beide Revisoren im selben Vereinsjahr zur Ernennung kommen.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung der Zunft und erstatten der GV Bericht über die Jahresrechnung.

D) Zunftmeister**Art. 19**

Das Amt des Zunftmeisters ist ein Ehrenamt der Zunft, das grundsätzlich alle zwei Jahre neu besetzt wird.

Der Zunftmeister ist der Herrscher der Fasnacht und hat insbesondere repräsentative Pflichten wahrzunehmen. Seine Pflichten und Aufgaben werden vom Zunftrat umschrieben.

Der neue Zunftmeister wird durch den abtretenden Fasnachtsherrscher und dem Zunftpräsidenten gesucht und an der GV vorgestellt.

Kann das Amt des Zunftmeisters bis spätestens 14 Tage vor der GV nicht besetzt werden, verlängert sich die Amtsdauer des amtierenden Zunftmeisters mit seinem Einverständnis um höchstens ein Jahr.

Der Zunfttrat hat in diesem Fall das von ihm erlassene Veranstaltungsprogramm für das kommende Zunftjahr entsprechend abzuändern und der GV zur Genehmigung vorzulegen.

E) Chargierte

Art. 20

Den Chargierten (Umzugsmeister, Chef Wagenbau, Pressechef, Hoffotograf, Plakettenchef etc.) übernehmen die Organisation und Durchführung von bestimmten Aufgaben.

Die Ernennung der Chargierten erfolgt durch den Zunfttrat.

Die Aufgaben können in Pflichtenheften geregelt sein.

VI Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII Rechnungsjahr

Art. 22

Das Rechnungsjahr der Zunft beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

VIII Auflösung

Art. 23

Um einen Entscheid über die Auflösung der Zunft zu fällen, müssen mindestens 50% der Mitglieder an der entsprechenden Generalversammlung anwesend sein.

Die Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen. An dieser GV entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der Zunft besorgt der Zunfttrat die Liquidation.

Das nach Sicherstellung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist für die Dauer von längstens zehn Jahren bei der Gemeindebehörde zu deponieren und ihr zur Verwaltung zu überlassen, bis zur Neugründung einer Fasnachtsvereinigung im Sinne von Art. 1 und 2 der Statuten. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ist das ganze Vermögen für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Beckenried zu verwenden.

Beschlossen und genehmigt anlässlich der GV vom 22. November 2003.

Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden, früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Beckenried, 22. November 2003

Namens der Beggo-Zunft Beckenried

Der Zunftpräsident;



Paul Odermatt

Der Zunftschreiber:



Herbert Herger